

LG Oldenburg, Urteil vom 17.12.2003, 5 S 651/03 – *ruest.de*
Vorinstanz: Amtsgericht Westerstede, 4.7.2003, 25 C 390/03

Fundstelle: JurPC Web-Dok. 115/2004

- 1. Der Namensschutz des § 12 dBGB gilt für die Bezeichnung von Stadt- oder Gemeindeteilen, die in einer Domain verwendet werden, gleichermaßen.**
- 2. Der Träger eines Namens (hier: Rüst) kann einem anderen gestatten, einen fremden Namen - z.B. Ruest in Form einer Second-Level-Domain (ruest.de) - zu führen. Für die Priorität der Namensführung kann sich der Dritte dann auf eine (ältere) Priorität des Gestattenden berufen.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit , Prozessbevollmächtigte, gegen Kläger und Berufungskläger, Prozessbevollmächtigte,, Beklagter und Berufungsbeklagter wegen Namensrechten hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 26.11.2003 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Richter am Landgericht und den Richter für Recht erkannt:

- 1.) Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Westerstede vom 4.07.2003, Az.: 25 C 390/03 (VII), wird zurückgewiesen.
- 2.) Die Kosten der Berufung hat der Kläger zu tragen.
- 3.) Der Streitwert wird auf EUR 3.000,- festgesetzt.

Gründe

Der Beurteilung der Kammer liegen gemäß § 540 Abs. 1 ZPO die tatsächlichen Feststellungen zugrunde, wie sie in dem angefochtenen Urteil enthalten sind.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache selbst hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Amtsgericht Westerstede hat mit zutreffenden Erwägungen ausgeführt, dass ein Unterlassungsanspruch nicht besteht, da ein unbefugter Namensgebrauch im Sinne des § 12 BGB nicht vorliegt.

Der Beklagte führt ausweislich des Schreibens der Gemeinde Mestlin vom 30. Mai 2002 die Domain im Interesse der Gemeinde zur präsentativen Darstellung des gemeindlichen Ortes Ruest. Zurecht stellt das Amtsgericht Westerstede auf die Namensrechte der Gemeinde ab und stellt rechtsfehlerfrei fest, dass die Ortschaft, auch wenn sie keine selbständige Gebietskörperschaft darstellt, unter ihrem historischen Namen im Internet - selbst oder wie hier durch den Beklagten vertreten - auftreten darf, denn der Namensschutz aus § 12 BGB gilt auch für die Bezeichnung von Stadt- oder Gemeindeteilen, wobei die sich daraus ergebenden Rechte von der für den Ortsteil handelnde Gemeinde - hier der Gemeinde Mestlin - wahrgenommen werden (vgl. LG München I CR 2002, 842-844).

Zwischen dem Kläger und dem die Namensrechte im Interesse des Ortsteils Ruest wahrnehmenden Beklagten gelten die allgemeinen zu § 12 BGB entwickelten Grundsätze. Danach hat eine Gemeinde bzw. ein Gemeindeteil ohne überragende überregionale Bedeutung zwar keinen Vorrang gegenüber den Namensrechten einer natürlichen oder juristischen Person, steht aber ebensowenig diesen nach, so dass bei Gleichnamigkeit insbesondere der Grundsatz der Priorität anzuwenden ist

(vgl. OLG Koblenz MMR 2002, 466-468; LG Augsburg MMR 2001, 243; LG Freiburg BWGZ 2002, 182; LG Erfurt CR 2002, 302). Dieser Grundsatz streitet im vorliegenden Fall gegen den Kläger, so dass er mit seinem Begehren keinen Erfolg haben kann.

Rechtlich unerheblich ist der Umstand, dass der Beklagte selbst nicht Träger des Namens "Ruest" ist - wie auch der Kläger nicht diesen Namen führt, sondern "Rüst" heißt. Der Träger eines Namens kann einem anderen gestatten, den - fremden - Namen zu führen (Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Aufl., § 12 RN 17). Der Dritte kann sich dann auf eine Priorität des Gestattenden berufen (Heinrichs, aaO). Hier liegt eine solche Gestattung vor, darüber hinaus möglicherweise eine Genehmigung oder Duldung des Auftritts für die Gemeinde und unter ihrem Namen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs 1 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Herr Herbert Rüst, der Kläger, war an der Domain ruest.de interessiert, die augenscheinlich nicht von einem entsprechenden Namensträger registriert war, sondern von einem Dritten, der nach Klageerhebung einen Mitarbeiter der Gemeinde Mestlin, in der Nähe von Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern), als admin-c eingetragen hat. Die Gemeinde hatte die Domain, so die Gerichte, im Interesse und mit Gestattung des Stadtteils Ruest zur präsentativen Darstellung des gemeindlichen Ortes registrieren lassen.

Im Rahmen des Rechtsstreits, der sich auf eine Namensrechtsverletzung nach § 12 d BGB (entspricht § 43 ABGB) stützte, war zu klären, ob Namensrechte auch einem Stadtteil zukommen können?

II. Die Entscheidung des Gerichtes

Auch wenn die Ortschaft Rüst keine selbständige Gebietskörperschaft ist, so übereinstimmend die erste und zweite Instanz, hat sie Namensrechte und darf unter ihrem historischen Namen im Internet auftreten. Zwar hat die Gemeinde bzw. der Gemeindeteil ohne überragende überregionale Bedeutung keinen Vorrang gegenüber den Namensrechten einer natürlichen oder juristischen Person, sie steht aber diesen nicht nach, so dass bei Gleichnamigkeit der Grundsatz der Priorität, d.h. des zeitlichen Zuvorkommens, zugunsten des Gestattungsempfängers, der beklagten Gemeinde Mestlin, anzuwenden ist.

Ganz nebenbei führte die Berufungsinstanz in den Urteilsgründen aus, der Umstand wäre rechtlich unerheblich, dass der Beklagte selbst nicht Träger des Namens "Ruest" ist, wie auch der Kläger diesen Namen nicht führt, sondern "Rüst" (mit Umlaut) heißt. Der berechtigte Namensträger gestattete auch diese Nutzung, wobei die Priorität der Gestattung gelte.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl das AG Westerstede als auch das LG Oldenburg völlig übereinstimmend und mE auch zutreffend bestätigt haben, dass einer Gebietskörperschaft auch **Namensrechte an einem Stadt- oder Ortsteil** zukommen, wie das bereits vor Jahren das AG Ludwigsburg (AG Ludwigsburg, Urteil vom 24.3.2000, 9 C 612/00 – *muenchingen.de*, JurPC Web-Dok. 15/2001; LG München I, 7.5.2002, 7 O 12248/01 – Stadtteildomains, ITRB 2002, 207 = JurPC Web-Dok 309/2002) und der OGH (13.11.2001, 4 Ob 260/01s - *obertauern.at*, ecolex

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

202/109, 269 m Anm *Schanda*) entschieden haben. Das Namensrecht einer Stadt oder Gemeinde erstreckt sich nicht nur auf den Namen des "Hauptortes", sondern auch auf die Namen von Stadtteilen bzw. Teilgemeinden (vgl. LG München, 7.5.2002, 7 O 12248/01 – Stadtteildomains, ITRB 2002, 207 = JurPC Web-Dok 309/2002; LG Münster, 25.2.2002, 12 O 417/01 - *roet.de*, JurPC Web-Dok 175/2002; **aA** mit unverständlicher Begründung und zwischenzeitig überholt LG Flensburg, 8.1.2002, 2 O 351/01 - *sandwig.de*, CR 2002, 537 m Anm *Eckhardt* = JurPC Web-Dok 42/2002 = K&R 2002, 204).

Auf die Frage, wie zukünftig bei Gericht mit **Umlaut-Domains** umgegangen werden wird, hat das LG Oldenburg im Streit um die Domain *ruest.de* einen Hinweis gegeben. In seiner Entscheidung bemängelt es unter anderem, dass der Kläger sich mit Umlaut schreibe. Die Frage einer möglichen Verwechslungsgefahr bzw. einer fehlenden Reichweite der angewendeten Gestattungstatbestandes des Beklagten wird jedoch nicht weiter problematisiert, indem das Berufungsgericht – äußerst pragmatisch – darauf verweist, dass es rechtlich unerheblich ist, dass der Beklagte selbst nicht Träger des Namens "Ruest" (ohne Umlaut) ist, wie auch der Kläger diesen Namen nicht führt, sondern „Rüst“ (mit Umlaut) heißt.

Ab 31.3.2004, 12:00 Uhr, können auch in Österreich unterhalb der Top-Level-Domain „.at“ sog. Umlaut-Domains registriert werden, d.h. Sub-Level-Domains, die z.B. ein oder mehrere Umlaute wie ä, ö, ü oder bestimmte Sonderzeichen enthalten (eingehend zu den technischen Möglichkeiten siehe unter http://www.nic.at/de/service/idn/ia_austria.asp).

Grundsätzlich dürfte das obiter dictum des LG Oldenburg für die rechtsverletzende Benutzung von Internet-Domains (dazu *Thiele*, Internet-Domains und Kennzeichenrecht in *Gruber/Mader*, Privatrechtsfragen des e-commerce [2003], 87, 101 ff) zutreffen. Bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit im Rahmen der Verwechslungsgefahr kommt es nicht darauf an, ob die kollidierende Bezeichnung mit oder ohne demselben Umlaut ausgestattet ist. Die zukünftige Domain „müller.at“ ist zum Namen des Herrn Müller mindestens genauso verwechselbar, wie die bisherige Domain „mueller.at“ es war.

Das Gericht unterscheidet allerdings im Hinblick auf die rechtsbegründende Benutzung von Internet Domains (dazu *Thiele*, aaO in *Gruber/Mader*, 87, 127 ff) zwischen Umlauten in Bezeichnungen wie Rüst, Müller, Mösenbichler usw. und dem Recht an Domains, die bisher nur als Domain-Namen ohne Umlaute zu registrieren sind (*ruest.at*, *mueller.at*, *moesenbichler.at*). Dies könnte nun zu folgenden (z.T. skurilen) **Fallkonstellationen** führen:

- Wer einen Umlautnamen (Müller) führt, hat geringere Rechte an einer Domain ohne Umlaut (*mueller.at*) als der Träger des gleichen, aber umlautlosen Namens. Dies würde zum gegenwärtigen Zeitpunkt und im Hinblick auf die kommenden Umlautdomains zu zahlreichen Prozessen um umlautlose (!) Domains führen. Insoweit ändert sich daher für Rechtsträger von Umlautkennzeichen ab 1.3.2004 wohl Einiges.
- Es bleibt alles beim Alten: unterschiedslos, ob jemand mit Umlautnamen die entsprechende Domain mit oder ohne Umlaut begehrt, wird er seine Ansprüche solange nicht durchsetzen können, als der bisherige oder zukünftige Domain-Inhaber berechtigter Kennzeichenrechtsträger ist (von den in der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmen der Berühmtheit einmal abgesehen: vgl. OGH 25.3.2003, 4 Ob 42/03k - *rtl.at*, *ecolex* 2003/317, 773 m Anm *Schanda* = MR 2004, 63). So würde man sich ab 31. März 2004 um die dann verfügbaren Umlautdomains nach bisherigem Muster weiterstreiten.
- Denkbar ist auch folgendes Szenario: Die Träger von umlautlosen Kennzeichen (z.B. *Mueller*) erheben Anspruch (auch) auf die entsprechenden Umlautdomains (*müller.at*).

Geht man von der schlichten Tatsache aus, dass der Namensraum im Internet begrenzt ist und durch die Einführung der Umlaut-Domains erweitert werden soll (vgl. die Ziele der IETF abrufbar unter <http://www.ietf.org>), ist mE im Sinne einer **möglichst weitgehenden Koexistenz** vorzugehen: für umlautlose Kennzeichenträger (z.B. Inhaber der Marke OETV) bleiben Umlautdomains (hier: *ötv.at*) eben solange tabu, als sie der Träger des identen Umlautkennzeichens (ÖTV) hält, wie auch umgekehrt. Es bleibt also mE bei den „Solange-Domains“ (eingehend dazu *Thiele*, aaO in *Gruber/Mader*, 87, 100 f).

IV. Zusammenfassung

Einer einer Gebietskörperschaft kommen gleichwohl Namensrechte an einem Teil derselben (z.B. Stadt- oder Ortsteil) zu. Die Verwechslungsgefahr bei Umlaut-Domains ist nach den bisherigen von der Rsp entwickelten Grundsätzen zur Zeichenähnlichkeit zu beurteilen.